

Einberufung

einer Provinzial = Stände = Versammlung in Oesterreich unter der Enns.

Mit kaiserlichem Rescripte vom 16. März 1848 wurden die Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns aufgefordert, Seiner Majestät die Anträge zu erstatten, in welcher Art dem vierten Stande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre.

Die Erstattung dieses Antrages begründet die Nothwendigkeit, die Stände der Provinz so schleunig als möglich zu versammeln, um den Entwurf eines neuen Provinzial-Stände-Institutes zu berathen, dessen organische Einrichtung allen Interessen der Provinz ihre Vertretung zu verschaffen geeignet wäre.

Der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß hat diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Begutachtung eines solchen neuen Institutes nicht allein von den dermalen auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen berechtigten Personen und Körperschaften ausgehen könne, sondern daß schon bei der dießfälligen Berathung auch jenen Classen der Bevölkerung die Gelegenheit zur Entwicklung ihrer Ansichten verschafft werden müsse, deren Vertretung eben das neue Provinzial-Stände-Institut zu verwirklichen bestimmt ist.

Da nun auch die Abhaltung einer solchen Versammlung dringend, und daher die Möglichkeit nicht vorhanden ist, vorläufig über die Constituirung derselben die dermalen landtagsfähigen Stände der Provinz einzuvernehmen, so hat sich der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß aufgefordert gehalten, die Einberufung aller nachbenannten Classen der Bevölkerung der Provinz zu dem Behufe zu veranlassen, daß zwischen den bisher landtagsfähigen Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und den bisher nicht vertretenen Classen der Bevölkerung eine gemeinschaftliche Berathung des neuen Provinzial-Stände-Institutes stattfinden könne.

Der Ausschuß hat sich hiebei von der Ansicht leiten lassen, daß die Einberufung auf solche Art einzuleiten sei, damit einerseits jedem Interesse seine Vertretung gesichert werde, andererseits aber die Versammlung bald möglich Statt haben könne und nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehe, weil sonst die Berathung des neuen Institutes zu sehr erschwert werden dürfte.

Zu dieser gemeinsamen, in der zweiten Hälfte Mai dieses Jahres an einem nachträglich durch die Wiener-Zeitung bekannt zu gebenden Tage im niederösterreichischen Landhause zu Wien stattfindenden Berathung werden demnach einberufen:

1. Sämmtliche landtagsfähige Mitglieder der drei oberen Stände der Provinz aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande.
2. Der Herr Rector-Magnificus der Wiener Universität.
3. Ein Abgeordneter von jeder der vier Facultäten der Wiener Universität und ein Abgeordneter des Lehrkörpers des polytechnischen Institutes in Wien.
4. Der Herr k. k. Gefällen-Administrator in Vertretung der Staatsherrschaften.

5. Zwölf Abgeordnete der Stadt Wien.

6. Zwei Abgeordnete aus jeder der 18 mitleidenden Städte und Märkte, nämlich: der Städte Tulln, Ybbs, Bruck an der Leitha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Korneuburg, Ketz, Laa, dann der Märkte Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

7. Ein Abgeordneter der landesfürstlichen Stadt Wiener-Neustadt und ein Abgeordneter der landesfürstlichen Stadt St. Pölten.

8. Aus der Classe der den drei oberen Ständen der Provinz nicht einverleibten Besitzer ständischer Gülten zwei Abgeordnete aus jedem der vier Kreise der Provinz.

9. Aus dem Bauernstande von je zwei Decanaten ein Abgeordneter, nämlich von den 24 Decanaten des Wiener Erzbisthums zwölf, und von den 20 Decanaten des St. Pöltner Bisthums zehn Abgeordnete.

Die Abgeordneten der Stadt Wien sind von dem provisorischen Bürgerausschusse, die in 6. und 7. erwähnten Abgeordneten aber in den Städten und Märkten von den Stadt- und Marktgemeinden frei zu wählen, die Wahl der in 8. erwähnten Abgeordneten wird den bisher nicht landtagsfähigen Gültenbesitzern überlassen.

Die Wahl der Abgeordneten aus dem Bauernstande endlich hat nach Pfarrgemeinden in der Weise zu geschehen, daß sämtliche einer solchen Gemeinde angehörige Hausbesitzer einen Wahlmann wählen, und daß dann diese Wahlmänner der Pfarrgemeinden aus je zwei Decanaten den Abgeordneten für die erwähnte Stände-Versammlung ernennen.

Der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuss hat das Präsidium der k. k. niederösterreichischen Landesregierung ersucht, die Vornahme dieser Wahlen in den Städten und Märkten, dann in den Decanats-Bezirken so schleunig als möglich zu veranlassen, die benachbarten Decanats-Bezirke, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu wählen haben, dann Ort und Zeit der Wahlvornahme zu bestimmen, und zu verfügen, daß die Gewählten wenigstens zwei Tage vor der Versammlung dem niederösterreichischen Landmarschalle bekannt gemacht werden.

Es wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Einberufung dieser Versammlung der künftigen Einrichtung des Provinzial-Stände-Institutes in keiner Weise vorgreife, und daß der Ausschuss bei Feststellung der Modalitäten derselben nur von der Anerkennung des Bedürfnisses geleitet wurde, die schleunige Berathung dieses neuen Institutes möglich zu machen.

Abdrücke des von dem Ausschusse verfaßten Entwurfes dieses Institutes werden mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Vertheilung an sämtliche Mitglieder derselben bei dem ständischen Syndicate bereit gehalten werden.

Wien am 12. April 1848.

Von dem provisorischen niederösterreichisch-ständischen Ausschusse.

